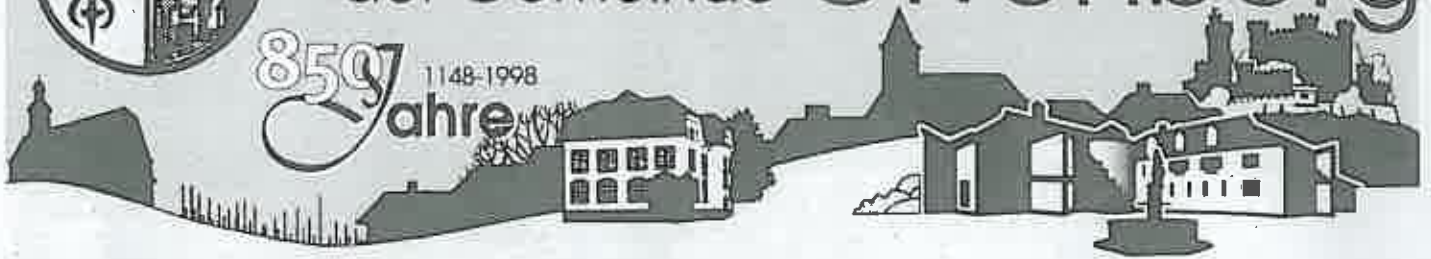




AMTSBLATT

der Gemeinde Ortenberg

859 Jahre
1148-1998



46. Jahrgang

FREITAG, 20. Oktober 2000

Nummer 42

Amtliche Bekanntmachungen

Müllabfuhr

Freitag, 20. Oktober: gelber Sack
Dienstag, 24. Oktober: grüne Tonne
Altpapiersammlung am Samstag, 4. November, durch die Schützengesellschaft.

Die Gemeinde gratuliert

- 21. Oktober: Günter Zöller
Bühlweg 38
74 Jahre
- 23. Oktober: Emma Buss, geb. Röthinger
Hauptstr. 67
85 Jahre
- 23. Oktober: Josefine Berner, geb. Engel
Hauptstr. 20
73 Jahre
- 26. Oktober: Cäcilia Grimmig, geb. Bahr
Käfersbergweg 2
86 Jahre

Sprechtag der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Der nächste Sprechtag der BfA Berlin findet am 26. Oktober im Landratsamt Ortenaukreis statt. Termine für diesen Sprechtag können beim Versicherungsamt des LRA Ortenaukreis, Zimmer 039, Tel. 805-329, vereinbart werden.

Sprechtag des BLHV

Der nächste Sprechtag des BLHV findet am Montag, 23. Oktober, von 9 bis 12 Uhr in Offenburg, Landwirtschaftsamt, Prinz-Eugen-Str. 2, statt.

Dorfhelferin

Wir arbeiten für Familien im ländlichen Raum, wenn die Mutter krank ist

- wenn die Hausfrau in Kur geht
- wenn ein Kind geboren wird
- wenn aus anderen Gründen die Hausfrau und Mutter fehlt.

Melden Sie sich bei:

Einsatzleitung: Frau Fey, Tel. 9335-11

Dorfhelferin: Frau Marks, Tel. 07852/7524

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat am 16. Oktober 2000 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	26€	50 Mark
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	36€	70 Mark
von mehr als 6 Stunden	40€	90 Mark

 (Tageshöchstsatz)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern

die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt bei Gemeinderäten als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100 Mark. Die Auszahlung erfolgt am Jahresende.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 bei Ausübung der Stellvertretung für ihre zeitliche Inanspruchnahme (§ 2) die Entschädigung nach § 1.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. März 1987, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung geltend gemacht hat.

Ortenberg, den 16. Oktober 2000

Litterst, Bürgermeister

Feststellung der Jahresrechnung 1999

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16. Oktober 2000 wurde die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1999 gemäß § 95 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Durchsicht der Jahresrechnung hat der Gemeinderat dieselbe wie nachstehend beschlossen. Die Jahresrechnung

für das Rechnungsjahr 1999 ist in der Zeit vom 23. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 2000 im Rathaus Ortenberg, Dorfplatz 1, Zimmer 24, im Obergeschoss, während den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung wird hiermit gemäß § 95 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gegeben.

Einstimmiger Beschluss

1. Die bereinigten Soll-Einnahmen und -Ausgaben betragen für den Verwaltungshaushalt jeweils 8.070.046,89 DM
2. Im Vermögenshaushalt betragen die bereinigten Soll-Einnahmen und -Ausgaben jeweils 2.308.692,06 DM
3. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt 950.954,65 DM
4. Der Überschuss von 281.486,42 DM wird gemäß § 41 Abs. 3 GemHVO der allgemeinen Rücklage zugeführt
5. Der Stand der Rücklage beträgt zum 31. Dezember 1999 1.315.206,22 DM
6. Der Schuldenstand beträgt zum 31. Dezember 1999 5.176.701,70 DM
7. Der Stand der Verbindlichkeiten aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft zur Finanzierung der Erschließung des Gewerbegebietes Allmendgrün beträgt zum 31. Dezember 1999 411.934,56 DM
8. Den außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird gemäß § 84 GemO zugestimmt
9. Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 1999 31.378.292,33 DM
10. Der Kassenbestand beträgt zum 31. Dezember 1999 66.831,05 DM
11. Der Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 1999 wird zur Kenntnis genommen
12. Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 1999 ist der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen, wobei gleichzeitig auf die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung an 7 Tagen hinzuweisen ist.

Ortenberg, den 20. Oktober 2000

Litterst, Bürgermeister

Redaktionsschluss wegen Allerheiligen bereits am Dienstag

Wegen Allerheiligen am Mittwoch, 1. November, muss der Redaktionsschluss für das amtliche Nachrichtenblatt um einen Tag vorverlegt werden. Bitte geben Sie Ihre Anzeigen und Manuskripte deswegen bis spätestens Dienstag, 31. Oktober, 12 Uhr, im Rathaus ab. Das Amtsblatt liegt dann wie gewohnt am Freitag in Ihrem Briefkasten.

Vielen Dank!

Verlag und Redaktion

Ihre Ansprechpartner für Anzeigenaufträge:

Christa Bieser

77654 Offenburg-Zell-Weierbach,

Telefon 07 81/9480705, Telefax 07 81/9489503

Frau Rähle

Reiff Verlag, 77656 Offenburg, Marleiner Str. 9

Telefon 07 81/504-1455, Telefax 07 81/504-1469